

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2013
vom 21. März 2013
Teil 1

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

Inhalt:	Seite
10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim	7
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim	12
Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften	18
3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)	23
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“	26
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	29
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	35
9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“	40

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	47
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim	52
Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nicht-studierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	55
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim	68
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim	73

10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar

und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 2

In § 12 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a und 2b neu eingefügt:

„(2a) Auf entsprechenden Antrag können Studierende im Wahlpflichtblock des Grundlagenbereichs bei maximal zwei volks- oder betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, in eine andere volks- oder betriebswirtschaftliche Veranstaltung wechseln. In diesem Fall wird die Wiederholungsverpflichtung und werden die bereits unternommenen Fehlversuche gemäß Absatz 1 übertragen. Die nicht bestandene Prüfung kann im weiteren Verlauf des Studiums nicht erneut angemeldet werden. Der Antrag auf den Wechsel der Veranstaltung und die Übertragung soll spätestens eine Woche vor der Wiederholungsprüfung im Studienbüro eingegangen sein.

(2b) Unter den Regelungen des Grundlagenbereichs abgelegte Prüfungen können nicht in den Spezialisierungsbereich übertragen werden; unter den Regelungen des Spezialisierungsbereichs abgelegte Prüfungen können nicht in den Grundlagenbereich übertragen werden. Dies gilt auch für Wiederholungsversuche.“

§ 3

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie die Erklärung gemäß § 14a beizufügen.“

§ 4

Im Anschluss an § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14a Schriftliche Erklärung

(1) In die Bachelorarbeit hat der Studierende folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen:

"Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

(2) Der Prüfer kann verlangen, dass die Erklärung gemäß Absatz 1 auch für eine Seminararbeit oder eine Hausarbeit abzugeben ist.

(3) Der Studierende ist schriftlich darüber zu informieren, dass von einer Korrektur abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird.“

§ 5

In der Spezifischen Anlage 1 wird im Abschnitt „Spezialisierungsbereich“ der Satz „Die Gesamtzahl der aus einem Auslandsstudium erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten.“ gestrichen.

§ 6

Abschnitt 6 der Spezifischen Anlage 2 wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bereits eingeschrieben sind und das Beifach Politikwissenschaft gewählt haben, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Beifach im Herbst-/Wintersemester 2012/13 begonnen haben, setzen das Beifachstudium nach den Regelungen der Änderungssatzung fort.
- Studierende, die das Beifach vor dem Herbst-/Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können entweder das Beifach nach den zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns geltenden Regelungen abschließen (unter Berücksichtigung der von der zuständigen Fakultät definierten Fristen für ggf. auslaufende Veranstaltungen) oder in die Regelungen der Änderungssatzung wechseln. Die Studierenden erklären gegenüber dem Studienbüro innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Änderungssatzung in den Bekanntmachungen des Rektorats, nach welcher der beiden Optionen sie das Beifach fortsetzen wollen; sofern innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht, wird von einem Wechsel in die Regelungen der Änderungssatzung ausgegangen. Bei einem Wechsel gilt: Eine bestandene Veranstaltung „Das politische System der BRD“ ist im Rahmen der Einführungsvorlesungen anzurechnen; eine bereits bestandene Übung im Aufbaumodul ist anzurechnen; weitere Wahlmöglichkeiten bestehen nur im Rahmen der Regelungen der Änderungssatzung unter Einhaltung der Grenze von 33 ECTS-Punkten für das gesamte Beifach.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



6. Veranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Politikwissenschaft entsprechend den nachfolgenden Regelungen im Umfang von 6 bis 33 ECTS-Punkten belegen.

Ist die Prüfung „Einführung in die Politikwissenschaft“ auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können Studierende das Beifach Politikwissenschaft nicht in ihren Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Wahlveranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen zu Wahlveranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Politikwissenschaft).

A. Verpflichtende Veranstaltung

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	6

B. Wahlveranstaltungen

Einführungsvorlesungen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	6
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	6
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6

Proseminare:

Voraussetzungen:

- Studierende, die im Rahmen des Beifachs Politikwissenschaft ein Proseminar belegen möchten, müssen zuvor die Übung „Wissenschaftliches Arbeiten“ absolviert haben.
- Studierende dürfen maximal ein Proseminar im Beifach Politikwissenschaft belegen.
- Für den Besuch eines Proseminars
 - in Vergleichender Regierungslehre muss die Vorlesung „Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“,
 - in Politischer Soziologie muss die Vorlesung „Einführung in die Politische Soziologie“,
 - in Internationalen Beziehungen muss die Vorlesung „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ belegt werden.

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
1./3.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	2
FSS	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	5
HWS	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	5
HWS	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	5

Aufbaumodule:

Aufbaumodul: Politische Soziologie – Beifach

Voraussetzungen: Sofern Studierende eine oder beide Vorlesungen im Aufbaumodul Politische Soziologie belegen möchten, müssen zuvor die Prüfungen zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ und zur Vorlesung „Einführung in die Politische Soziologie“ bestanden sein.

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
4./6.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	7

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre – Beifach

Voraussetzungen: Sofern Studierende eine oder beide Vorlesungen im Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre belegen möchten, müssen zuvor die Prüfungen zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ und zur Vorlesung „Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“ bestanden sein.

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
4./6.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	7

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen – Beifach

Voraussetzungen: Sofern Studierende eine oder beide Vorlesungen im Aufbaumodul Internationale Beziehungen belegen möchten, müssen zuvor die Prüfungen zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ und zur Vorlesung „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ bestanden sein.

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
4./6.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	7

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen
Masterstudiengang an der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 05. Juni 2009 beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

- 1.) In § 3 Abs. 2 wird in Satz 3 die Angabe „§ 9 Abs. (2)“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
- 2.) In § 3 wird Abs. 3 gestrichen.
- 3.) In § 3 werden die Absätze 7 und 8 gestrichen.

§ 2

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit.

Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 4

In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

§ 5

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 6

1.) In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (pass/bestanden) oder F (fail/nicht ausreichend) bewertet.

Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

2.) In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

3.) In § 9 Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen werden:

- A für die besten 10%
- B für die nächsten 25%
- C für die nächsten 30 %
- D für die nächsten 25%
- E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

4.) In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 7

In § 10 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Prüfungsleistungen der Pflichtveranstaltungen („Kurs-Pflichtbereich“ gemäß Spezifischer Anlage 2) aus der Studienrichtung Economic Research werden bei Wechsel der Studienrichtung gemäß Absatz 2 auf die Studienleistung in der Studienrichtung Economics angerechnet.“

§ 8

In § 12 Abs. 4 wird der vorletzte Satz gestrichen.

§ 9

In § 13 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zur Berechnung der Gesamtnote und der vorläufigen Durchschnittsnote nach § 9 Abs. 3 und 5 wird die bessere Note herangezogen.“

§ 10

In § 14 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

§ 11

1.) In § 15 Abs. 3 wird in Satz 2 folgendes gestrichen: „5. Die relative Note gemäß § 9 Abs. 4“

2.) In § 15 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine englisch- und deutschsprachige Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades bezeugt wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 9 Abs. 3 enthält.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie gilt für alle im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

Aufgrund der §§ 38 Abs. 4 und 34 Abs.1 des LHG hat der Senat der Universität Mannheim am 27.2.2013 die nachstehende Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am 07. März 2013

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer Dissertation, eines Graduiertenstudiums und einer bestandenen Disputation (siehe § 8 ff.).
- (2) Die in der Regel in englischer Sprache abgefasste Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in der nach dieser Promotionsordnung geregelten Weise zugänglich gemacht werden. Dabei kann die Dissertation eine Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge darstellen. Dissertation, Graduiertenstudium sowie Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Abteilung Volkswirtschaftslehre getroffen, soweit nach dieser Ordnung kein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, den Juniorprofessoren und den Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre sowie den Emmy-Noether-Forschungsgruppenleitern bzw. den mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderten promovierten Wissenschaftlern, die an der Abteilung tätig sind. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. Abteilungssprecher oder ein von ihm bestellter hauptamtlich tätiger Professor.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Beschlüsse werden in einer anzufertigenden Niederschrift aufgenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Prüfer

(1) Prüfer im Promotionsverfahren und Berater von Doktoranden können die Professoren, die entpflichteten Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre, sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter bzw. mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderte promovierte Wissenschaftler, die an der Abteilung tätig sind, sein. Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche Professoren und Honorarprofessoren mit ihrem Einverständnis zu Prüfern und Beratern bestellen.

(2) Professoren, Juniorprofessoren, Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter bzw. mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderte promovierte Wissenschaftler, die an der Abteilung tätig waren, und Privatdozenten können auch nach ihrem Ausscheiden als Prüfer der Doktoranden bestellt werden, die sie beraten haben.

§ 4 Annahmegesuch

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan bzw. Abteilungssprecher zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Die Bestätigung der Aufnahme in das Center for Doctoral Studies (CDSE) im Rahmen der Graduiertenschule;
- b) ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Graduiertenstudium entsprechend der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim oder der Nachweis der Absolvierung eines von der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSE als gleichwertig anerkannten Studiums
- c) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

§ 5 Annahmeveraussetzungen

Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer das Studienprogramm der GESS nach der Studienordnung des CDSE erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis befreien.

§ 6 Annahme als Doktorand

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Dekan bzw. Abteilungssprecher den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät bzw. Abteilung auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

(1) Das Annahmegesuch kann aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(2) Die Annahme als Doktorand erlischt in der Regel nach Ablauf der Höchstdauer. Die Höchstdauer der Promotion soll in der Regel 6 Jahre nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer unterbrochen oder verlängert werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Dekan bzw. Abteilungssprecher ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, sowie zusätzlich in gängiger elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger, mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben hat. Die eingereichten Dissertationsexemplare sowie der Datenträger gehen in das Eigentum der Universität über.

b) Eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung mit dem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Universität meine Dissertation zum Zwecke des Plagiatsabgleichs in elektronischer Form speichert, an Dritte versendet, und Dritte die Dissertation zu diesem Zwecke verarbeiten.“

(3) Die Zurücknahme des Gesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 geforderten Unterlagen vorliegen und die Annahmeveraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Der Dekan bzw. Abteilungssprecher prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt aus dem gemäß §9 der Studienordnung des CDSE gebildeten Dissertationskomitee den Referenten und mindestens einen Korreferenten. Der Referent soll ein Prüfer gem. §3 Abs. 1 sein, der den Bewerber beraten hat. Mindestens einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter Professor oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

(2) Liegen die Gutachten der Referenten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Dekan bzw. Abteilungssprecher allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses rechtzeitig (Abs. 2) schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite.

(5) Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan bzw. Abteilungssprecher bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und weiteren Prüfern. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. Abteilungssprecher, der Prodekan oder ein vom Dekan bzw. Abteilungssprecher bestimmter Professor. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen auf Lebenszeit bestellte Professoren oder Professoren mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

§ 11 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) Der Kandidat hat seine Arbeit hochschulöffentlich zu verteidigen (Disputation). Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. In ihr haben die Mitglieder des Promotions- sowie Prüfungsausschusses Frage- und Erwidernsrecht. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Im Anschluss an die Disputation berät und beschließt der Prüfungsausschuss aufgrund der Gutachten über die Dissertation und der Ergebnisse des Graduiertenstudiums sowie der Disputation über das Gesamtergebnis und verkündet es dem Bewerber. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotion erfolgt mit einer in § 9 Abs. 4 bezeichneten Note.
- (2) Über die Disputation, den Beschluss nach Abs. 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Bei ungenügendem Ergebnis der Disputation kann der Bewerber sie binnen 12 Monaten, jedoch frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.
- (2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt 5, wenn
 1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt, oder
 2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
 3. in Absprache die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird.In den Pflichtexemplaren muss ein Kurzlebenslauf enthalten sein. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan bzw. Abteilungssprecher im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan bzw. Abteilungssprecher kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans bzw.

Abteilungssprechers und der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktor-Urkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und Abteilungssprecher unterschrieben. Sie trägt das Datum der Disputation.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

(1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät bzw. Abteilung den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.

(2) Die Universität verleiht nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

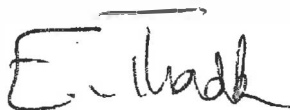
§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. 8. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 27. März 2006 für die Abteilung Volkswirtschaftslehre außer Kraft.

(2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein Promotionsgesuch beim Dekan bzw. Abteilungssprecher eingereicht, kann auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 27. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)

vom **07. März 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. März 2013**.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

(1) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes sowie § 35c Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Absätze 4 bis 6 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen. ³Für Teilnehmer an der Ersten Juristischen Prüfung steht die Anerkennung unter dem Vorbehalt des generell oder im Einzelfall erteilten Einvernehmens des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

(2) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile „Zivilrecht 1“ wird in den Spalten „ECTS-EinzelP“ und „ECTS Modul“ die Zahl „8,5“ jeweils durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. Im Bereich „Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ wird in der Spalte „ECTS Modul“ die Zahl „10,5“ durch die Zahl „11“ ersetzt sowie in der Spalte „ECTS-EinzelP“ bei dem Prüfungsgegenstand „Grundlagen der Finanzmathematik“ die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. § 1 Abs. 2 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“

vom 07 März 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 07. März 2013

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

(1) § 10 wird gestrichen.

(2) § 11 wird gestrichen.

(3) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

(4) In § 18 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Universität Mannheim kann darüber hinaus Studierende von den Prüfungen im Studiengang „Master of Laws“ ausschließen, wenn eine frühere Zulassung im gleichen Studienfach oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. ⁴Die Universität kann zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vorliegen, von dem Studierenden die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.“

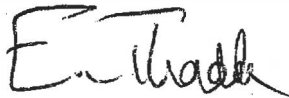
(5) § 18a wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Aufnahme des Studiums ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre. Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis spätestens zum Vorlesungsbeginn vorliegen, erlischt die Zulassung zum Studiengang.“

§ 2

1.) In § 6 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

2.) In § 6 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

§ 3

In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Professoren“ durch die Angabe „Hochschullehrer“ ersetzt.

§ 5

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Rektor“ mit „das Rektorat“ ersetzt.

§ 6

In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird die letzte Zeile der Liste gestrichen („4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0“). Anschließend wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.“

§ 7

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 – Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 8

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der studienbegleitenden Orientierungsprüfung sind bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 44 ECTS-Punkte zu erbringen. Werden diese ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Werden die erforderlichen ECTS-Punkte auch nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründe.“

§ 9

1.) In § 14 Absatz 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums, oder“

2.) In § 14 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit und die Module aus den Wahlpflichtbereichen können nur zum ersten Prüfungstermin angemeldet werden.“

§ 10

In § 17 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 2 vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

§ 11

In § 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Bereiche inkl. der Bachelorarbeit mit ihren errechneten Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

§ 12

1.) In § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule studiert werden. Dort sind Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 29 ECTS zu erbringen, die in der Regel überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von Teilen der im Ausland zu erbringenden ECTS-Punkte oder auch vom gesamten Auslandsstudium befreien. Die Prüfungsleistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim nach Anlage 1 zu erbringen.“

2.) In § 19 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 1

In Anlage 1 werden Punkt 1 und Punkt 5.1 wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

Modulnummer	Modul	ECTS
CC 301	Analysis	5
CC 302	Finanzmathematik	3
CC 303	Quantitative Methoden	3

5. Wahlbereich

5.1 Wahlpflichtbereich A

	Module aus	ECTS
	BWL*	3
	Rechtswissenschaften*	3

VWL*	8
------	---

* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 2

Anlage 2 werden die Übersichten für das 1. und 4. Semester wie folgt geändert:

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Herbst-/ Wintersemester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ACC 300	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
MAN 301	Strategic and International Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.	
CC 301	Analysis	Schriftliche Prüfung, 90 min.	
CC 302	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min.	
CC 303	Quantitative Methoden	Schriftliche Prüfung, 45 min.	
ECO 301 ¹	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min.	

4. Sem. Frühjahr-/ Sommersemester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	MAN 401	Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	<u>Wahlpflichtbereich A</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus den Bereichen Rechtswissenschaften, BWL, VWL	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung sowie ggf. Hausarbeit	
	<u>Wahlpflichtbereich B</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus dem Bereich „Managerial Skills“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung sowie ggf. Hausarbeit	
CC 306	Wirtschaftsethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.	
ECO 302 ¹	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.	
LAW 302 ¹	Handels- und Gesellschaftsrecht	Schriftliche Prüfung, 180 min.	

* Prüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, die von den Prüfern vor Vorlesungsbeginn festgelegt werden.

¹ Modulkürzel wird auf dem Transcript of Records nicht ausgewiesen.

Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Regelung in § 7 dieser Änderungssatzung gilt einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und tritt damit auch an die Stelle des § 8 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 05.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 07. März 2013

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013.

Artikel 1

§ 1

In § 3 wird Absatz 4 gestrichen.

§ 2

1. In § 3a Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.“

2. In § 3a Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

§ 3

In § 3b Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und“ gestrichen.

§ 4

1. In § 5 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2. In § 5 wird Absatz 6 gestrichen.

§ 5

1. In § 6 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

3. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

4. In § 6 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 6

In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kandidaten, die aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule bei der Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtenmeldung beantragen.“

§ 7

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 – Anerkennung von Leistungen und Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit für diesen Prüfungsversuch zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 8

1. In § 9 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erbracht, wird empfohlen, eine Studienberatung durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Werden die erforderlichen ECTS-Punkte auch nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

2. In § 9 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können gemäß § 34 Abs. 3 LHG einmal wiederholt werden.“

§ 9

1. In § 10 Absatz 2 wird Ziffer 2. wie folgt neu gefasst:

„2. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterprüfung in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder“

2. In § 10 Absatz 2 wird Ziffer 3. wie folgt neu gefasst:

„3. der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums.“

§ 10

1. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen im Wahlfach erbracht wurden, kann einmalig der Wechsel des Wahlfaches beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Ergebnisse und ECTS-Punkte der Prüfungen des Wahlfaches, aus dem gewechselt wurde, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie können auf Antrag des Kandidaten als zusätzliche Leistungen in das Transcript of Records aufgenommen werden.“

2. Nach § 11 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Bachelorstudien- gangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung den Kandida- ten spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

§ 11

1. In § 13 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt höchstens drei Prüfungsleistungen zulässig, § 9 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.“

2. Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss den Wechsel innerhalb eines Moduls mit Wahlmöglichkeit nach nicht bestandener oder angemeldeter, aber nicht abgelegter Prüfung genehmigen. Es können insgesamt maximal zwei Wechsel nach Satz 1 beantragt werden. Die bisherigen Prüfungsversuche werden auf die neu gewählte Prüfungsleistung, die im Antrag zu benennen ist, angerechnet.“

§ 12

1. In § 15 Absatz 1 wird in Satz 2 der 4. Unterpunkt gestrichen.

2. In § 15 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach Absatz 4 ausweist.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 7 dieser Änderungssatzung gelten einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und treten damit auch an die Stelle des § 8 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 26. April 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

In § 3 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ist die Master-Prüfung nicht bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Ist die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters bestanden, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründe.“

§ 2

In § 3 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

§ 3

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a – Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs.1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 4

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b – Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 5

1.) In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Master-Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

2.) In § 4 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Sie müssen Hochschullehrer im Sinne des LHG sein und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.“

3.) Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

4.) In § 4 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.“

§ 6

Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann eine Geschäftsstelle einrichten, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder des Stellvertreters übernimmt.“

§ 7

1.) In § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2.) In § 5 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

3.) In § 5 Absatz 11 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

§ 8

1.) In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 8 neu angefügt:

„Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für die Bewertung der Masterarbeit.“

2.) In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die letzte Zeile der Liste gestrichen („4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0“). Anschließend wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.“

§ 9

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 – Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Masterstudienganges ersetzen. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.,,

§ 10

In § 9 Absatz 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums.“

§ 11

1.) In § 10 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Es kann ein Wahlfach aus dem Modulkatalog ausgewählt werden. Im Wahlfach können bis zu 24 ECTS-Punkte erbracht werden. Durch die Belegung eines Wahlfaches reduziert sich die Mindestanzahl an zu erreichenden ECTS-Punkten in „Betriebswirtschaftslehre“. Wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen im Wahlfach erbracht wurden und nachgewiesen wird, dass der Wechsel des Wahlfaches keine Studienzeitverlängerung zur Folge hat, kann ein Antrag auf Wechsel beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Ergebnisse und ECTS-Punkte der Prüfungen des Wahlfaches, aus dem gewechselt wurde, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

2.) In § 10 wird folgender Absatz 5a neu eingefügt:

„Studierende können als Bestandteil ihres Masterstudiums ein Auslandssemester absolvieren. Während des Auslandssemesters sollen Prüfungsleistungen aus den Bereichen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erbracht werden, von denen maximal 18 ECTS-Punkte auf Module mit der Bezeichnung „International Course“ entfallen dürfen. Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. Durch die Wahl eines Auslandssemesters reduziert sich die Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS-Punkten an der Universität Mannheim entsprechend.“

3.) In § 10 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

4.) In § 10 Absatz 9 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„§ 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.“

5.) In § 10 wird Absatz 10 ersatzlos gestrichen.

§ 12

1.) In § 11 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene Module gemäß Modulkatalog können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Setzt sich das Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen und wird die Wiederholung im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung nach Maßgabe der vom Prüfer aufgestellten Bedingungen. Der Prüfer gibt die Bedingungen einer Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche für das betreffende Modul im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

2.) In § 11 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann insgesamt für maximal zwei Module beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf das neu gewählte Modul übertragen.“

§ 13

In § 13 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis erstellt. Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und gegebenenfalls 4. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 6 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. den Bereich gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3. Es werden die gewählte/n Area/s mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 6 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
 4. die Note der Master-Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 9 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 5. die Gesamtnote in Worten laut § 6 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
- Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

§ 14

In § 14 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen eines Doppel-Abschlussprogramms besteht die Möglichkeit, bis zu 60 ECTS-Punkte, die an der ausländischen Partnerhochschule erbracht wurden, anzurechnen. Die angerechneten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.“

§ 15

1.) In § 15 Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„Für Prüfungsleistungen zu dem Teil des Kursprogramms, die im Modulkatalog für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ eine Nummer zwischen 800 und 899 erhalten haben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“. Für Prüfungsleistungen zu dem Teil des Kursprogramms, die eine Nummer zwischen 900 und 999 haben, gelten die Regelungen der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB in Mannheim entsprechend. Prüfungsleistungen zu Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.“

2.) In § 15 Absatz 6 Satz 1 a.E. wird die Angabe „Kapitel 3.7“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim,

07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 07. März 2013

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27.02.2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

1. In § 3a Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.“

2. In § 3a Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

§ 2

1. In § 3b Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und die Orientierungsprüfung“ gestrichen.

2. In § 3b Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und die Orientierungsprüfung“ gestrichen.

3. In § 3b Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und“ gestrichen.

§ 3

In § 4 wird Absatz 5 gestrichen.

§ 4

1. § 6 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2. In § 6 Absatz 7 Satz 3 wird „§ 3 Abs. 7“ durch „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

3. In § 6 wird Absatz 9 gestrichen.

§ 5

1. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

3. In § 7 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 6

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Leistungen und Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit für diesen Prüfungsversuch zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 7

1. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „Studien begleitend“ durch das Wort „studienbegleitend“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

3. In § 11 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Aus den Modulen des Bereichs „Wahlfach“ sind nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Regelungen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 44 und höchstens 49 ECTS-Punkten zu erbringen. Die im Bereich „Wahlfach“ zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik geregelt.“

§ 8

In § 12 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von Masterarbeiten soll abweichend von § 7 Abs. 1a in der Regel sieben Wochen nicht überschreiten.“

§ 9

1. In § 13 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. In § 13 Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„Setzt sich das Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen und wird die Wiederholung im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung nach Maßgabe der vom Prüfer aufgestellten Bedingungen. Der Prüfer gibt die Bedingungen einer Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche für das betreffende Modul im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

3. In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener oder angemeldeter, aber nicht abgelegter Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die bisherigen Prüfungsversuche werden auf die neu gewählte Prüfungsleistung, die im Antrag zu benennen ist, angerechnet. Es können insgesamt maximal zwei Modulwechsel beantragt werden.“

§ 10

1. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Ziffer 6. ersatzlos gestrichen und folgender vorletzter Satz neu eingefügt:

„Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.“

2. In § 14 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Absatz 6 ausweist. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LGH am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim vom 27. Juli 2009 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

§ 3a Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Teilnehmerin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers beim Prüfungsausschuss sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Teilnehmer schriftlich mit.

§ 2

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

§ 3b Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Teilnehmer Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer, die

mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Teilnehmer ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne prüfungsunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal drei Jahre. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss den Arzt bestimmen, den der Teilnehmer aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 3

In § 6 Abs. 9 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Diploma Supplement“ ersetzt.

Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 4

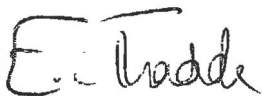
In § 12 Abs. 3 wird (5) „die relative Note“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im
„Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 33 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ beschlossen. Die Zustimmung des Rektors ist erfolgt am 07. März 2013

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 02
§ 1	Geltungsbereich	Seite 02
§ 2	Prüfungszweck und Akademischer Grad	Seite 02
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	Seite 02
§ 4	Prüfungsprogramm	Seite 03
§ 5	Mutterschutz und Elternzeit	Seite 04
§ 6	Flexible Fristen	Seite 04
§ 7	Prüfungsausschuss und Akademischer Direktor	Seite 04
II.	Prüfungsverfahren	Seite 05
§ 8	Prüfer	Seite 05
§ 9	Art, Umfang und Inhalt der (Teil-)Prüfungen	Seite 05
§ 10	Bewertung der (Teil-)Prüfungen, Berechnung der Gesamtnote sowie der ECTS–Note	Seite 06
§ 11	Prüfungsleistungen an Partnerschulen	Seite 07
§ 12	Prüfungsleistungen an Universitäten	Seite 08
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	Seite 08
§ 14	Master-Abschlussarbeit	Seite 09
§ 15	Wiederholung der Master-Prüfung und der Master-Abschlussarbeit	Seite 10
§ 16	Bestehen der Externenprüfung, Zeugnis und Masterurkunde	Seite 10
III.	Schlussbestimmungen	Seite 11
§ 17	Ungültigkeit der Master-Prüfung	Seite 11
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakten	Seite 11
§ 19	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	Seite 11

Anlage 1: Programmstruktur für das Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (Voll- und Teilzeitformat).

Anlage 2: Prüfungsstruktur für das Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (Voll- und Teilzeitformat).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (im Folgenden: Mannheim MBA) der Universität Mannheim. Sämtliche Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungszweck und Akademischer Grad

- (1) Die Prüfung zum Master of Business Administration im Mannheim MBA Programm stellt einen weiterbildenden, nicht konsekutiven Abschluss dar.
- (2) Die Mannheim Business School gGmbH bietet Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen die Möglichkeit, je nach Ausrichtung des Erststudiums wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse in einem internationalen Kontext wissenschaftlich und praxisorientiert zu erschließen und zu vertiefen. Durch die Externenprüfung an der Universität Mannheim soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.
- (3) Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsanforderungen verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Externenprüfung müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 - a) ein qualifizierter Abschluss eines ersten, mindestens dreijährigen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Ergebnis;
 - b) eine einschlägige Berufstätigkeit von in der Regel mindestens drei Jahren;
 - c) ein GMAT Testergebnis von in der Regel mindestens 600 Punkten;
 - d) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch ein international anerkanntes Testverfahren (z.B. mindestens 100 Punkte im TOEFL iBT);
 - e) eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung.

Über Ausnahmen von einzelnen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:
 - a) der Teilnehmer sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - b) der Teilnehmer in einem Studiengang mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Prüfungsprogramm

- (1) Das englischsprachige Masterprüfungsprogramm wird von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim verantwortet.
- (2) Das Prüfungsprogramm kann entweder in einem Voll- (Mannheim Full-time MBA) oder berufsbegleitend in einem Teilzeitformat (Mannheim Part-time MBA) absolviert werden.
- (3) Das Prüfungsprogramm umfasst im Vollzeitformat einen Prüfungszeitraum von einem Jahr, im Teilzeitformat von zwei Jahren. Ist die gesamte Masterprüfung im Vollzeitformat nicht bis zum Ende des dritten Jahres, im Teilzeitformat nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Programmbeginn abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Teilnehmer kann in begründeten Härtefällen einen Antrag zur Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss stellen, der über eine Verlängerung der Frist entscheidet.
- (4) Das Prüfungsprogramm, welches im September beginnt, ist im einjährigen Vollzeitformat in vier dreimonatige Programmabschnitte (Terms), im zweijährigen Teilzeitformat in zwei einjährige Programmabschnitte unterteilt. Das Programm im Teilzeitformat ist in 12 fünf- bis siebentägige Module (mit jeweils zwei bis drei Kursen / Veranstaltungen) im achtwöchigen Rhythmus strukturiert. Darin enthalten sind zwei internationale Module im Ausland und Phasen des Selbststudiums. Im Vollzeitformat besteht die Möglichkeit, das gesamte Prüfungsprogramm vollständig in Mannheim (German Track) bzw. den ersten und/oder zweiten Programmabschnitt an ausgewählten Partnerschulen im Ausland (International Tracks) zu absolvieren. **Anlage 1** stellt die Programmstruktur für den Mannheim MBA im Vollzeit- und Teilzeitformat dar.
- (5) Das Programm umfasst sowohl im Vollzeit- als auch im Teilzeitformat 18 programmbegleitende Prüfungen im Umfang von jeweils 3-4 ECTS-Punkten und die Master-Abschlussarbeit (Business Master Project, kurz BMP) im Umfang von 16 ECTS-Punkten. Insgesamt sind in beiden Programmformaten 80 ECTS-Punkte zu erreichen. Zudem ist von den Teilnehmern bis Programmende ein Soziales Projekt (Social Sustainability Project, kurz SSP) zu konzipieren und durchzuführen. Dieses Projekt wird nicht benotet, jedoch im Abschlusszeugnis aufgeführt. **Anlage 2** beinhaltet die Prüfungsstruktur für den Mannheim MBA im Vollzeit- und Teilzeitformat.
- (6) Für die Prüfungen an den Partnerhochschulen im Rahmen der in den internationalen Programmoptionen integrierten Austauschaufenthalte gelten die dortigen Regelungen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Prüfungen nach Inhalt, Art und Umfang im Hinblick auf die Anforderungen dieser Prüfungsordnung als gleichwertig anzusehen sind.
- (7) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Teilnehmer verantwortlich.

§ 5 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Teilnehmerin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers beim Prüfungsausschuss sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Teilnehmer schriftlich mit.

§ 6 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Teilnehmer Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Teilnehmer ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne prüfungsunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal drei Jahre. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss den Arzt bestimmen, den der Teilnehmer aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 7 Prüfungsausschuss und Akademischer Direktor

- (1) Für die Externenprüfung wird an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus der Gesamtheit der Akademischen Direktoren, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim jeweils für die Externenprüfungsprogramme, welche die Mannheim Business School gGmbH für die Universität Mannheim durchführt, gewählt werden. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses dessen Amt/Geschäfte fort. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Akademische Direktor des jeweiligen Prüfungsprogramms. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt den Akademischen Direktor (Academic Director) aus denjenigen Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neubestellung führt der bisherige Akademische Direktor diese Aufgaben fort. Die Stellvertreter der Akademischen Direktoren werden auch durch Fakultätsratsbeschluss und für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung anderweitig geregelt. Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer verantwortlich, kann diese Aufgabe aber auch an den Akademischen Direktor übertragen. Er achtet

darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Externenprüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und (Prüfungs-)Angelegenheiten.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und diejenigen akademischen Mitarbeiter befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 S. 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG. Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen. Er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Prüfer der Master-Abschlussarbeit können nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder Privatdozenten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 LHG sein, die Mitglieder der Universität Mannheim sind und an dieser fachspezifische Lehrveranstaltungen anbieten. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen. Er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung beziehungsweise staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9 Art, Umfang und Inhalt der (Teil-) Prüfungen

(1) Die Prüfungen in Mannheim werden durch die Universität Mannheim gemäß **Anlage 2** abgenommen. Durch die Prüfungen sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie über hinreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen und in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln anhand der geläufigen Mittel des Fachs ein Problem erkennen und eine Lösung finden können.

(2) Eine Prüfung kann sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Prüfungen und Teilprüfungen sind

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. Mitarbeit und die
4. Master-Abschlussarbeit.

Prüfungen und Teilprüfungen können als Individual- oder Gruppenleistung ausgestaltet sein. Gruppenleistungen müssen eine individuelle Benotung gewährleisten.

(3) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Fallstudien, Hausarbeiten oder Ähnlichem und bei der Master-Abschlussarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Teilnehmer reichen bei den Prüfern für die Bewertung ihrer entsprechenden (Teil-)Prüfung Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

(4) Macht ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Teilnehmer auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Alle Prüfungsbewertungen sind vom Prüfer persönlich zu unterschreiben.

§ 10 Bewertung der (Teil-)Prüfungen, Berechnung der Gesamtnote sowie der ECTS-Note

(1) Die Noten für die einzelnen (Teil-)Prüfungen sowie für die Master-Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht die Prüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Prüfungsnote der nach den Absätzen 1, 4 und 5 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Prüfungsnote jener Note gemäß den Absätzen 1, 4 und 5, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt. Die Gewichtungen der einzelnen Teilleistungen sind im Kurssyllabus bekannt zu geben.

(3) (Teil-)Prüfungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, gelten als bestanden. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, gilt diese als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit „4,0“ bewertet sind.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfungsnoten lauten bei einem jeweils erreichten Durchschnitt laut Tabelle:

1,00 – 1,15	1,0	Sehr gut
1,16 – 1,50	1,3	
1,51 – 1,85	1,7	Gut
1,86 – 2,15	2,0	
2,16 – 2,50	2,3	
2,51 – 2,85	2,7	Befriedigend
2,86 – 3,15	3,0	
3,16 – 3,50	3,3	
3,51 – 3,85	3,7	Ausreichend
3,86 – 4,00	4,0	
> 4,00	5,0	Nicht ausreichend

(6) Die Gesamtnote errechnet sich zu 80 % aus dem Mittel der Prüfungen und zu 20 % aus der Note für die Master-Abschlussarbeit. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala auf der Grundlage der drei vorangegangenen Abschlussjahrgänge im Prüfungsprogramm folgendermaßen ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.

Der Prüfungsausschuss entscheidet für jeden Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlussjahrgänge, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

(8) Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen auf Grundlage der Modifizierten Bayerischen Formel festlegen.

§ 11 Prüfungsleistungen an Partnerschulen im Rahmen des Prüfungsprogramms

(1) Bei der Kursauswahl an Partnerschulen im Rahmen der internationalen Studienaufenthalte im Vollzeitformat müssen sich die Teilnehmer inhaltlich an den Vorgaben der in Mannheim angebotenen Kurse orientieren. Die Kursauswahl wird im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Kurse erbracht worden sind, werden angerechnet. Die Noten sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Abschlusszeugnis wird nur die deutsche Note für die an den Partnerschulen abgelegten Prüfungen abgebildet. Die nationalen Noten sind in dem von der Partnerschule ausgestellten Zeugnis enthalten. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

§ 12 Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Prüfungsprogramms

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik

Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine (Teil-)Prüfung gilt als nicht bestanden und mit „5,0“ bewertet, wenn der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Erkennt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes an, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine

Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(4) Versucht der Teilnehmer, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu ersetzende Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin im Rahmen des Prüfungsprogramms erbracht werden.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Studierende in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

§ 14 Master-Abschlussarbeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Mit der Master-Abschlussarbeit sollen die Teilnehmer zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist das erlernte Wissen anzuwenden, also ein Problem selbstständig und praxisorientiert nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann nur aus der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die Themenauswahl wird im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Master-Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Abschlusspräsentation zusammen. In der Abschlusspräsentation sollen die Teilnehmer insbesondere Konzept, Vorgehensweise und Ergebnisse der Master-Abschlussarbeit vorstellen und Fragen des Prüfers hierzu beantworten.

(5) Für die Master-Abschlussarbeit wird jeder Gruppe ein Betreuer durch den Prüfungsausschuss zugeordnet. Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen im Vollzeitformat bzw. 10 Monate im Teilzeitformat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern.

(6) Die Teilnehmer haben bei der Abgabe der Master-Abschlussarbeit folgende schriftliche Erklärung sinngemäß abzugeben: „Hiermit versichere ich, dass zur Erstellung dieser Arbeit keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus nicht als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige verwendete Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass diese Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen wird, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird von der Korrektur der Master-Abschlussarbeit abgesehen.

(7) Die Abschlusspräsentation wird vom Betreuer abgenommen beziehungsweise unter Einbeziehung einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Jury.

(8) Die wesentlichen Inhalte, der Ablauf und das Ergebnis der Abschlusspräsentation sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(9) Die Abschlusspräsentation wird nach § 10 Abs. 1 bewertet.

(10) Eine nicht fristgerecht abgegebene Master-Abschlussarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Im ärztlich attestierten Krankheitsfall, der die Beteiligung an der Master-Abschlussarbeit unmöglich macht, muss die Master-Abschlussarbeit im Folgejahr abgelegt werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit

- (1) Wird eine (Teil-)Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann diese (Teil-)Prüfung, mit Ausnahme der Master-Abschlussarbeit, grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses statt. Der Teilnehmer kann in begründeten Härtefällen einen Antrag zur erneuten Wiederholung einer (Teil-)Prüfung oder zur Wiederholung der Master-Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss stellen, der hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- (2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch zu der Externenprüfung. Die Externenprüfung ist in diesen Fällen insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfung ist nicht zulässig.

§ 16 Bestehen der Externenprüfung, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Master-Abschlussarbeit mit mindestens „4,0“ bewertet sind und das Soziale Projekt vollständig absolviert wurde.
- (2) Die Externenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung im letztmöglichen Wiederholungsversuch oder die Master-Abschlussarbeit nicht bestanden ist.
- (3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt und im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Über die bestandene Externenprüfung wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen inklusive der Master-Abschlussarbeit mit der jeweiligen Prüfungsnote und den jeweiligen ECTS-Punkten,
 2. das Thema der Master-Abschlussarbeit und deren Gutachter/Prüfer,
 3. zusätzlich abgelegte, nicht endnotenrelevante Prüfungen mit Prüfungsnote und besuchte Seminare,
 4. das Thema des Sozialen Projektes,
 5. die Gesamtnote.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist dieser Tag nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Programmzeitraums als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (5) Jedem Zeugnis ist eine in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Zeugnisergänzung mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung des Universitätsabschlusses (Diploma Supplement) beizufügen.
- (6) Der Teilnehmer erhält ebenfalls eine Urkunde, in der die Verleihung des Grades des „Master of Business Administration“ beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum der Graduierung. Sie wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (7) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (9) Hat der Teilnehmer die Externenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungen und Prüfungsnoten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Teilnehmer bei einer (Teil-)Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene(n) Note(n) entsprechend korrigieren und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die (Teil-)Prüfung für „nicht ausreichend“ erklären.
- (3) Dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfung sowie der Master-Abschlussarbeit wird dem Teilnehmer innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Gutachten des Prüfers gewährt.
- (2) Wird Akteneinsicht zu einem späteren Zeitpunkt begehrt, ist dies nur auf gesonderten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss und nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse möglich.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für Nichtstudierende im „Mannheim Master of Business Administration“ (Externenprüfung) vom 20. April 2011 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.
- (3) §§ 3 und 4 dieser Prüfungsordnung finden für Teilnehmer, die das Prüfungsprogramm während der Geltungszeit der Prüfungsordnung vom 20. April 2011 aufgenommen haben, keine Anwendung. Für diese gelten, auch nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung vom 20. April 2011, die Regelungen der §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung vom 20. April 2011 fort.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlage 1: Programmstruktur für das Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (Voll- und Teilzeitformat)

Vollzeitprogramm

	German Track	International Tracks*			
		European	Transatlantic	Eurasian	Global
1. Term* (Mitte September bis Dezember)	Mannheim Business School	Europäische Partnerschule oder Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Europäische Partnerschule
2. Term* (Januar bis März)	Mannheim Business School	Europäische Partnerschule oder Mannheim Business School	Nord-amerikanische Partnerschule	Asiatische Partnerschule	Nordamerikanische oder Asiatische Partnerschule
3. Term* (April bis Juni)	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School
4. Term* (Juli bis Mitte September)	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School

*Die jeweiligen genauen Termine der einzelnen Programmabschnitte können sowohl an der Mannheim Business School als auch an den Partnerschulen Schwankungen unterliegen. Dadurch kann es im Vollzeitformat zu Überschneidungen aufeinanderfolgender Programmabschnitte an der Mannheim Business School und den internationalen Partnerschulen kommen.

Im Teilzeit-Programmformat

Jahr 1 (Mitte September - Mitte August)	Mannheim Business School und ein Studienaufenthalt an einer internationalen Partnerschule (Residency)
Jahr 2 (Mitte September - Mitte September)	Mannheim Business School und ein Studienaufenthalt an einer internationalen Partnerschule (Residency)

Anlage 2: Prüfungsstruktur für das Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ (Voll- und Teilzeitformat)

Das Prüfungsprogramm kann jährlichen Veränderungen unterliegen, u.a. in Abhängigkeit des Prüfungsprogramms der Partnerhochschulen.

Das Programm umfasst sowohl im Voll- als auch im Teilzeitformat 18 programmbegleitende Prüfungen im Umfang von jeweils 3-4 ECTS-Punkten. Es werden neben den betriebswirtschaftlichen obligatorischen Grundkursen (10 Core Courses mit jeweils 4 ECTS) weiterführende Wahlkurse (8 Elective / Specialization Courses à 3 ECTS) angeboten, die vorwiegend den Bereichen Strategie und Mitarbeiterführung (Strategy and Leadership), Innovation und Marketing (Innovation and Marketing), Finanzen und Rechnungswesen (Finance and Accounting) sowie Allgemeines Management (Other) angehören. Das Angebot der Elective / Specialization Courses ist abhängig von der Nachfragesituation und der Verfügbarkeit der Lehrkräfte. Entsprechend ergibt sich auch gegebenenfalls eine Wahlmöglichkeit.

Zusätzlich enthält das Programm die Master-Abschlussarbeit (Business Master Project, kurz BMP) im Umfang von 16 ECTS-Punkten. Insgesamt sind in beiden Programmformaten 80 ECTS-Punkte zu erreichen. Zudem ist von den Teilnehmern bis Programmende ein Soziales Projekt (Social Sustainability Project, kurz SSP) zu konzipieren und durchzuführen. Dieses Projekt wird nicht benotet, jedoch im Abschlusszeugnis aufgeführt.

Mannheim MBA		ECTS	
Social Sustainability Project (SSP)	10 Core Courses	Decision Analysis	4
		Fundamentals of Financial Accounting	4
		Marketing Fundamentals	4
		Macroeconomics for Open Economies	4
		Corporate Finance Fundamentals	4
		Strategic Management	4
		Ethics & Corporate Social Responsibility	4
		Managerial Accounting	4
		Organizational Behavior & Change Management	4
		Operations Management	4
	8 Elective / Specialization Courses (Bereiche; Kursbeispiel)	Finance and Accounting; <i>Company Valuation</i>	3
		Innovation and Marketing; <i>International Marketing</i>	3
		Strategy and Leadership; <i>Strategic Leadership</i>	3
		Other; <i>European Business Law</i>	3
Master-Abschlussarbeit (BMP)	Consulting or Business Development Project	16	
Total		80	

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 33 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim vom 20. Juni 2011 beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim“ durch die Wörter „Das Prüfungsprogramm“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Regelstudienzeit“ durch die Wörter „einen Zeitraum“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „studienbegleitend“ durch das Wort „programmbegleitend“ ersetzt.

§ 3

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Teilnehmerin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers beim Prüfungsausschuss sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Teilnehmer schriftlich mit.“

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Teilnehmer Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Teilnehmer ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne prüfungsunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal drei Jahre. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss den Arzt bestimmen, den der Teilnehmer aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die verwaltungsmäßige Abwicklung ist die Mannheim Business School gGmbH zuständig.“

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „den Rektor“ durch die Wörter „das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats“ ersetzt.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 S. 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt.“

In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 neu angefügt:

„Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen. Er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

In Absatz 3 werden die Wörter „Studien- beziehungsweise“ gestrichen

§ 7

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „Studien- und/oder“ gestrichen.

§ 8

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Gruppenarbeit muss eine individuelle Benotung gewährleisten.“

§ 9

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bewertung aller Leistungen im Modular Format erfolgt nach folgender Tabelle:

<i>Noten</i>	<i>Beschreibung</i>
20-18	Ausgezeichnet
17,99-16	Sehr gut
15,99-14	Gut
13,99-12	Befriedigend
11,99-10	Ausreichend
9,99-0	Nicht bestanden

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Teilnehmer kann in begründeten Härtefällen eine zweite Wiederholung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.“

§ 10

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Studien- und/oder“ gestrichen.

In Absatz 5 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Kandidat“ ersetzt.

§ 11

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Externenprüfungsprogramms ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen. Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule im Rahmen des Prüfungsprogramms nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden und von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Partnerhochschule erbracht wurden, von Amts wegen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (5) Nimmt der Kandidat an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat der Kandidat die erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Business Administration“.

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Über die Verleihung des Grades erhält der Kandidat eine Urkunde.“

§ 13

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Performance Management“ wird ersetzt durch „Managerial Accounting“, „Global Investment“ wird ersetzt durch „Alliances & Mergers“, „e-Business/IT“ wird ersetzt durch „Entrepreneurship/IT“.

Zwei Residencies in Europa entfallen. Eine wird ersetzt durch „International Management“. Die andere durch eine Residency in den USA. „Financial Policy“ entfällt. Als neue Elemente kommen hinzu „B2B-Marketing“ und „Leadership-Journal“.

§ 14

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die „Management Simulation“ sowie „Executives & Mass Media“ entfallen.

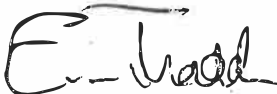
Eine Residency in Europa entfällt und wird ersetzt durch eine Residency in den USA. Als neue Elemente kommen hinzu „Fundamentals of Leadership“, „B2B-Marketing“, „Leadership-Journal“ und „Innovation“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. § 8 dieser Änderungssatzung gilt, soweit er die Neufassung des § 10 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim vom 20. Juni 2011 betrifft, nur für Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung das Externenprüfungsprogramm an der Universität Mannheim beginnen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm
„Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI)
der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 33 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim vom 11. März 2011, zuletzt geändert am 12. Dezember 2011, beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim“ durch die Wörter „Das Prüfungsprogramm“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungen in sechs Modulen sowie die Masterarbeit; die Module sind in Anlage 1 dargestellt. Das Prüfungsprogramm kann im März oder September begonnen werden.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Prüfungsprogramm erstreckt sich über einen Zeitraum von 18 Monaten. Der maximal mögliche Zeitraum für die Erbringung sämtlicher Leistungen (Module eins bis sechs, plus Masterarbeit) beträgt 3,5 Jahre.“

In Absatz 4 wird das Wort „studienbegleitend“ durch das Wort „programmbegleitend“ ersetzt.

§ 3

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Teilnehmerin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers beim Prüfungsausschuss sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Teilnehmer schriftlich mit.“

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Teilnehmer Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Teilnehmer ist dann berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne prüfungsunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal drei Jahre. Der Teilnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss den Arzt bestimmen, den der Teilnehmer aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit ist die Mannheim Business School gGmbH zuständig.“

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „den Rektor“ durch die Wörter „das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats“ ersetzt.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 S. 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt.“

In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 neu angefügt:

„Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen. Er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie kann nach dem Bestehen von mindestens sechs Modulen begonnen werden.“

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Teilnehmer kann in begründeten Härtefällen eine zweite Wiederholung einer (Teil-) Prüfung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.“

§ 9

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert

„Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Kandidat in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.“

§ 10

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Antragssteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Kandidat im Rahmen seines Prüfungsprogramms an der Uni Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.
- (7) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule im Rahmen des Prüfungsprogramms nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.“

§ 11

§ 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der endnotenrelevanten Prüfungen und der Endnote für die Masterarbeit.“

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeugnis“ durch die Wörter „Diploma Supplement“ ersetzt.

§ 12

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungsleistungen, inklusive der Masterarbeit, jeweils mit ihren ECTS-Punkten und Prüfungsnoten,
2. das Thema der Masterarbeit und deren Gutachter/Prüfer,
3. die Gesamtnote
4. die insgesamt erreichte ECTS-Punktzahl.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bestandteil der Zeugnisergänzung ist auch eine Prüfungsdatenabschrift (Transcript of Records), in der alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Änderung in § 2 dieser Änderungssatzung bezüglich des § 3 Absatz 3 der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim vom 11. März 2011 gilt nicht für Kandidaten, die das Externenprüfungsprogramm an der Universität Mannheim vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

